

Diversity als Chance –
Die Charta der Vielfalt für
Diversity in der Arbeitswelt

Eine Initiative unter der Schirmherrschaft
von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.

Auftrags- verarbeitungsvertrag

Geschäftsstelle Charta der Vielfalt e. V.
Albrechtstr. 22
10117 Berlin

Tel: 030 8471 2084
Fax: 030 8471 1499
E-Mail: info@charta-der-vielfalt.de

Weitere Informationen unter:
www.charta-der-vielfalt.de

Der Verein ist unter der Register-
nummer VR 307 49 B beim
Amtsgericht Charlottenburg
eingetragen und wegen der
Förderung der Bildung gemäß
Bescheid vom 02. März 2020 des
Finanzamtes Berlin Körperschaften I,
Steuernummer 27/662/56207
als gemeinnützig anerkannt.

Zwischen dem Charta der Vielfalt e.V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin
(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und **[Name Auftragnehmende Partei]**
[Anschrift Auftragnehmende Partei]
(im Folgenden „**Auftragnehmende Partei**“)

(beide zusammen im Folgenden einzeln jeweils eine „**Partei**“ oder
gemeinsam „die **Parteien**“)

wird folgender Vertrag betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten geschlossen (Auftragsverarbeitungsvertrag, im Folgenden „**AVV**“):

Präambel

Die auftragnehmende Partei erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen gemäß dem Vertrag betreffend der Durchführung und mediale Begleitung des bundesweiten Wettbewerbs „DIVERSITY CHALLENGE: Vielfalt neu denken“ des Vereins Charta der Vielfalt e.V. im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zwischen den Parteien vom **[Datum des Hauptvertrages]** (nachfolgend „**Hauptvertrag**“).

1 Anwendungsbereich

Bei der Erbringung der Leistung gemäß dem Hauptvertrag verarbeitet die auftragnehmende Partei personenbezogene Daten, die der Auftraggeber zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat und bezüglich derer der Auftraggeber als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne fungiert („**Auftraggeber-Daten**“). Dieser AVV spezifiziert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten zur Erbringung der Leistungen nach dem Hauptvertrag.

Die Parteien sind jeweils zur Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 („**DSGVO**“) verantwortlich.

2 Umfang der Beauftragung/Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 2.1 Die auftragnehmende Partei wird die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer abweichenden Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt die auftragnehmende Partei dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen rechtzeitig vor der Verarbeitung mit, sofern dies nicht rechtlich bindend untersagt ist.
- 2.2 Der Auftraggeber ist im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaiger Rechte an den Auftraggeber-Daten.
- 2.3 Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch die auftragnehmende Partei erfolgt ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anlage 1** zu diesem AVV spezifiziert; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.4 Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Erteilung von Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten vor. Diese Weisungen sind von der auftragnehmenden Partei zu dokumentieren.

3 Anforderungen an Personal

- 3.1 Die auftragnehmende Partei hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten oder mit ihnen in Kontakt kommen können, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie dieses AVV zu verpflichten und die Verpflichtung dem Auftraggeber auf erstes Anfordern nachzuweisen.
- 3.2 Die auftragnehmende Partei stellt sicher, dass ihr unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Auftraggeber-Daten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- 3.3 Die auftragnehmende Partei gewährleistet, dass sie nur solche Systeme für die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten einsetzt, die dafür ausgelegt sind, den Datenschutz durch eine der Verarbeitungssituation angemessene technische Systemgestaltung zu unterstützen.

3.4 Die auftragnehmende Partei kann es den ihm unterstellten Personen gestatten, die vom AVV erfassten personenbezogenen Daten („Daten“) im Home Office zu verarbeiten, sofern dies aus Gründen des Schutzes der Gesundheit am Arbeitsplatz bzw. der Belegschaft erforderlich ist und Folgendes sichergestellt wird:

- Die unterstellte Person verarbeitet die Daten ausschließlich über vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Geräte (Computer, Laptops, (Mobil-) Telefone) und erstellt keine (physischen oder digitalen) Kopien der Daten. Die auftragnehmende Partei wird die zur Verfügung gestellten Geräte durch angemessene technische Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützen und, soweit erforderlich, das Verzeichnis technischer und organisatorischer Maßnahmen unter dem AVV entsprechend ergänzen.
- Die unterstellte Person gewährt Dritten keinen Zugang zu den oder Einsicht in die ihr zur Verfügung gestellten Geräten oder Daten und verwendet beide ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Zwecke.
- Die Daten werden ausschließlich verschlüsselt (z.B. via VPN) zwischen den zur Verfügung gestellten Geräten und den Servern der auftragnehmenden Partei übermittelt. Die unterstellte Person darf keine allgemein zugänglichen/offenen Internet-Anschlüsse verwenden, um auf die Daten zuzugreifen bzw. diese zu verarbeiten.
- Sofern die Geräte nicht von der unterstellten Person verwendet werden, sind diese für Dritte unzugänglich aufzubewahren und (nach Möglichkeit) in verschlossenen Schränken, Schubladen o.ä. zu verwahren.

4 Sicherheit der Verarbeitung

4.1 Die auftragnehmende Partei ergreift alle geeigneten, technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung des Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.

- 4.2 Die auftragnehmende Partei hat vor dem Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten insbesondere die in **Anlage 2** zu diesem AVV spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und während der Laufzeit des Hauptvertrages aufrechtzuerhalten oder – sollte dies dem fortschreitenden Stand der technischen Entwicklung entsprechen – durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen sowie sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten im Einklang mit diesen Maßnahmen durchgeführt wird.
- 4.3 Die auftragnehmende Partei darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen oder Änderungen an den existierenden Maßnahmen durchführen, sofern es sich um wesentliche Änderungen handeln oder hierdurch das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterschritten wird.
- 4.4 Auf Weisung des Auftraggebers wird die auftragnehmende Partei darüber hinausgehende wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich die in **Anlage 2** des Vertrags bestimmten Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Die auftragnehmende Partei unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß **Anlage 2** nicht (mehr) ausreichend sind oder der technische Fortschritt weitere Maßnahmen erfordert.
- 4.5 Auf Verlangen weist die auftragnehmende Partei dem Auftraggeber die Einhaltung der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis – auf spezifische Anforderung des Auftraggebers hin – durch Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (wie z.B. eines Wirtschaftsprüfers, Revisors, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einem externen Datenschutzauditor etc.) oder einer geeigneten Zertifizierung (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach Ziffer 9.3 bleiben davon unberührt.
- 4.6 Auf Verlangen stellt die auftragnehmende Partei dem Auftraggeber ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung nach diesem Vertrag zur Verfügung.

5 Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter_innen

- 5.1 Der Auftraggeber genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter durch die auftragnehmende Partei. Die gegenwärtig von der auftragnehmenden Partei eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter_innen sind in **Anlage 3** genannt.
- 5.2 Die auftragsnehmende Partei wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter_innen rechtzeitig zu informieren und auf Anfrage Dokumente zu hinreichenden Garantien der weiteren Auftragsverarbeiter_innen gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen jede beabsichtigte Änderung binnen sieben Tagen nach der Information bzw. der Zurverfügungstellung der wesentlichen Dokumente Einspruch zu erheben. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der auftragnehmenden Partei die beabsichtigte Änderung untersagt. Im Falle zugelassener Änderungen wird die auftragnehmende Partei die Liste der Unterauftragnehmer_innen in **Anlage 3** entsprechend aktualisieren und dem Auftraggeber unverlangt zur Verfügung stellen.
- 5.3 Die auftragnehmende Partei wird jedem_jeder weiteren Auftragsverarbeiter_in vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem AVV in Bezug auf die auftragnehmende Partei festgelegt sind.
- 5.4 Die auftragnehmende Partei wird vor jeder Beauftragung sowie regelmäßig während der Beauftragung überprüfen, dass die weiteren Auftragsverarbeiter_innen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben und diese so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten gemäß diesem AVV erfolgt.
- 5.5 Die auftragnehmende Partei ist für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten durch den_die weitere_n Auftragnehmer_in wie für die Einhaltung der eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich.

6 Rechte der betroffenen Person

- 6.1 Die auftragnehmende Person wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 6.2 Die auftragnehmende Partei wird insbesondere:

- den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen, informieren und die entsprechende Anfrage weiterleiten, falls sich ein betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Art. 15 - 22 DSGVO in Bezug auf Auftraggeber-Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte;
- dem Auftraggeber auf Anfrage spätestens innerhalb von fünf Tagen alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbst verfügt;
- Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, berichtigen, löschen oder ihre Verarbeitung einschränken. Die auftragnehmende Partei wird dem Auftraggeber die weisungsgemäße Berichtigung oder Löschung der Daten bzw. die Einschränkung von deren Verarbeitung jeweils auf Verlangen schriftlich bestätigen;
- auf Einzelweisung des Auftraggebers den gesamten zu einer betroffenen Person gespeicherten Datensatz in einem vom Auftraggeber im Einzelfall festzulegenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten übergeben.

7 Sonstige Unterstützungspflichten der auftragnehmenden Partei

7.1 Die auftragnehmende Partei meldet dem Auftraggeber unverzüglich, nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 24 Stunden, jede Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten führen. Die Meldung enthält nach Möglichkeit eine Beschreibung:

- der Art der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten;
- der von der auftragnehmenden Partei ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten und gegebenenfalls

Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

- 7.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörden und/oder die betroffenen Personen nach Art. 33 f. DSGVO zu informieren, wird die auftragnehmende Partei den Auftraggeber auf erstes Anfordern unterstützen, diese Pflichten zu erfüllen. Die auftragnehmende Partei wird insbesondere unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstandenen Gefährdungen für die von den Auftraggeber-Daten betroffenen Personen zu minimieren und zu beseitigen, die Auftraggeber-Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für betroffene Personen zu verhindern oder in ihren Auswirkungen bestmöglich zu begrenzen.
- 7.3 Ist der Auftraggeber verpflichtet, einer staatlichen Stelle oder einem Dritten Auskünfte über die Auftraggeber-Daten oder deren Verarbeitung zu erteilen, so ist die auftragnehmende Partei verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Auftraggeber-Daten, einschließlich den von der auftragnehmenden Partei ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen und über die an der Verarbeitung beteiligten Personen.
- 7.4 Die auftragnehmende Partei wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei etwa von ihm durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.
- 7.5 Die auftragnehmende Partei wird den Auftraggeber im Falle von Ermittlungen oder Verfahren einer Aufsichtsbehörde oder von Ansprüchen einer betroffenen Person, die im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung unter diesem AVV stehen, in angemessenem Umfang unterstützen.
- 7.6 Die auftragnehmende Partei wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde eine Ermittlung oder ein Verfahren gegen die auftragnehmende Partei einleitet oder eine betroffene Person Ansprüche gegen der auftragnehmenden Partei geltend macht und die Ermittlung, das Verfahren oder der Anspruch mit der Datenverarbeitung unter diesem AVV steht.

8 Datenlöschung und -zurückgabe

Der auftragnehmende Partei wird auf die Weisung des Auftraggebers hin und spätestens mit Beendigung des

Hauptvertrages alle Auftraggeber-Daten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder (nach Wahl des Auftraggebers) an den Auftraggeber zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung der auftragnehmenden Partei zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht. In diesem Fall sind die aufzubewahrenden Daten entsprechend in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

9 Nachweise und Überprüfungen

- 9.1 Die auftragnehmende Partei hat sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten mit diesem AVV, einschließlich des in **Anlage 1** festgelegten Umfangs der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten, sowie den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.
- 9.2 Die auftragnehmende Partei wird die Umsetzung der Pflichten nach diesem AVV in geeigneter Weise dokumentieren und dem Auftraggeber entsprechende Nachweise auf dessen Anfrage vorlegen. Die auftragnehmende Partei wird insbesondere dokumentieren:
- alle Vertraulichkeitsverpflichtungen von Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten oder Zugang zu ihnen haben;
 - alle sich in ihrem Einwirkungsbereich ereignenden Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Fakten, deren Auswirkungen und von ihr ergriffene Abhilfemaßnahmen;
 - alle Verträge über die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter_innen und alle Prüfungen weiterer Auftragsverarbeiter_innen im Sinne von Ziffer 5;
 - alle auf Weisung des Auftraggebers erfolgten Löschungen von Auftraggeber-Daten.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die auftragnehmende Partei vor dem Beginn der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten und regelmäßig während der Laufzeit des Hauptvertrages bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses AVV, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2**, selbst oder durch einen von ihm beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu überprüfen, einschließlich durch Vor-Ort-Kontrollen. Die auftragnehmende Partei ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei, unter anderem durch:
- die Gewährung der notwendigen Zugangs- und Zugriffsrechte und

- der Bereitstellung aller notwendigen Informationen.

Zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche Geschäftsräume der auftragnehmenden Partei zu betreten und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Soweit möglich, wird der Auftraggeber der auftragnehmenden Partei solche Vor-Ort-Kontrollen rechtzeitig vorher ankündigen. Die auftragnehmende Partei gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechnete Geheimhaltungsinteressen der auftragnehmenden Partei.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Haftung der Parteien im Innenverhältnis für Verstöße gegen ihre Pflichten aus dem Datenschutzrecht oder diesem AVV richtet sich nach dem Hauptvertrag.
- 10.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem AVV und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen des AVV vor.
- 10.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages sinngemäß auch für diesen AVV.

Berlin, XX.XX.2020

Ort, XX.XX.2020

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmende Partei)

(Name der unterzeichnenden Person)

(Name der unterzeichnenden Person)